

**Entscheidung Nr. 11034 (V) vom 10.07.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.07.2013**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 21.06.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 10.07.2013
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Re-Animator**“,
Vestron Pictures Germany GmbH,
München

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

SACHVERHALT

Der Videofilm „Re-Animator“, Vestron Pictures Germany GmbH, München, wurde mit Entscheidung Nr. 3668 (V) vom 3.11.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989, indiziert. Es handelt sich um eine US-Produktion aus dem Jahre 1985. Regie führt Stewart Gordon. Darsteller sind u.a. Jeffrey Combs, Bruce Abbott und Barbara Crampton. Der Film hat eine Laufzeit von 85 Minuten.

Der Film hat folgenden Inhalt:

Der begabte Medizinstudent Herbert West hat gemeinsam mit seinem Professor in Europa ein Serum entwickelt, mit welchem totes Gewebe wieder zum Leben erweckt werden kann. Bei einem Versuch stirbt der Professor und West wechselt an eine amerikanische Universität. Er zieht als Untermieter in die Wohnung des Studenten Dan Cain ein, dessen Freundin Megan die Tochter des Dekans ist. Im Keller von Cains Wohnung richtet er sich ein geheimes Labor ein und versucht das Serum an toten Tieren.

West, der als hoffnungsvolles Talent gilt, macht sich gleich zu Beginn in der Vorlesung des Gehirnspezialisten Dr. Hill unbeliebt, als er dessen Methoden in Frage stellt und behauptet, dieser habe die Forschungsergebnisse seines verstorbenen Professors gestohlen.

West injiziert das Serum Cains toter Katze. Diese erwacht vor den Augen der beiden zum Leben und wird so aggressiv, dass sie sie erneut töten müssen. West weiht Cain in seine Forschungen ein.

Der missgünstige Dr. Hill, der insgeheim auch in Megan verliebt ist, manipuliert den Dekan, so dass West und Cain der Fakultät verwiesen werden.

Nun beschließen die beiden ihre Experimente heimlich in den Räumen der Anatomie an Leichen vorzunehmen. Es gelingt ihnen, einen erst vor kurzem verstorbenen Mann wieder zum Leben zu erwecken. Dieser steht schwankend vom OP-Tisch auf und geht wie ein Zombie. Er ist äußerst aggressiv und greift die beiden Männer an. Er tötet den hinzukommenden Dekan. Cain, der den Vater seiner Freundin nicht so einfach sterben lassen will und West, der glaubt bei einer frischen Leiche wirke das Serum besser, injizieren dem toten Dekan das Serum, worauf dieser erwacht. Sie behaupten, der Dekan sei geisteskrank geworden und so wird er in eine geschlossene Abteilung gesperrt. Dr. Hill gibt zu erkennen, dass er weiß, dass der Dekan in Wirklichkeit tot ist. Er erpresst West damit, weil er das Serum für sich haben will. Doch West ist nicht bereit, seine Erfindung abzugeben. Er enthauptet Dr. Hill mit einer Schaufel und testet sein Serum separat an dem abgetrennten Schädel und dem Körper. Die beiden abgetrennten Körperteile entwickeln daraufhin ein Eigenleben. Der Kopf kann sprechen und den Körper mittels Hypnose dirigieren. Ferner kann er auch weitere Leichen zum Leben erwecken und so eine Gruppe Untoter um sich scharen, die er alle mittels Hypnose lenkt.

Zum Ende des Films entführt Hill Megan und bedrängt sie sexuell. Da schreiten West, Cain und der untote Dekan ein. Es kommt zu einem Showdown zwischen diesen und den Untoten. West und Megan sterben in der Auseinandersetzung. Megan wird aber in der letzten Einstellung von Cain mit Hilfe des Serums reanimiert.

Zur Begründung der Indizierung führte das Gremium der Bundesprüfstelle seinerzeit aus, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend. Eingebettet in eine dürftige Rahmenhandlung dienten die blutigen Gewalt- und Schockeffekte erkennbar dazu, den Zuschauer zu unterhalten und sein Interesse an spektakulären Horrorszenen zu befriedigen. Zum Objekt dieser Befriedigung würden der Mensch und der menschliche Körper. Die Versachlichung des Menschen als Demonstrationsobjekt medizinischer Experimente und Manipulationen zeige sich besonders deutlich in der Szene, in welcher der Wissenschaftler West den abgetrennten Kopf des Dr. Hill, der blutüberströmt in eine Schale liege und unverständliche Laute ausstoße, fra-

ge: „Was denken Sie, was fühlen Sie?“ Der Film zeuge zudem von einer menschenverachtenden Tendenz.

Mit Schreiben vom 20.06.2013. stellte die Verfahrensbeteiligte, die die derzeitige Lizenznehmerin des Films ist, den Antrag, den Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen und begründete dies wie folgt:

Sie führt aus, die Indizierungsbegründung läge nunmehr 24 Jahre zurück. Üblicherweise würden Filme nach 25 seit Indizierung aus der Liste gestrichen. Dieser Streichung werde mit der Antragstellung nur unwesentlich vorgegriffen. Der Film basiere auf der H.P. Lovecraft-Serie „Herbert West: Reanimator“, einer Frankenstein-Parodie. Die Filmadaption sei offensichtlich kein Film, dessen Intention es sei, den Zuschauer zu schockieren. Zwar beginne der Film recht blutig, jedoch konzentriere sich die Handlung sodann darauf, die einzelnen Charaktere vorzustellen. Dies falle eher dialoglastig aus und es werde weit ausgeholt, um alle Beziehungen und Tätigkeiten der Figuren vorzustellen. Erst im letzten Drittelnehme der Splatteranteil stark zu. Schwarzer Humor kombiniert mit übertriebenen Splattersequenzen und scharfzüngigen Dialogen liefere eine Parodie auf Horrorfilme, die weder sich noch das Thema ernst nähme. Eine tiefschwarze Komödie, die in der parodierenden Darstellung des Wissenschaftlers unübersehbar sei. Zusätzlich beinhalte der Film Set-Arrangements, die in ihrer spartanischen Ausstattung oftmals an Theaterbühnen erinnerten und somit nicht-realen Charakter unterstrichen. Aufgrund der hohen schauspielerischen Leistung der Darsteller erreiche der Film eine Qualität, welche in diesem Genre selten sei.

Auch andere Filme des Genres, die die Thematik wiedererweckter Toter beinhalteten, hätten ein Alterskennzeichen erhalten, so „Dawn of the Dead (2004)“ oder „Friedhof der Kuscheltiere“. Andere Filme des Genres, die zuvor indiziert gewesen seien, seien zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen worden, wie z.B. „Nightmare - mörderische Träume“ oder Chucky- die Mörderpuppe“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Der Videofilm „Re-Animator“, Vestron Pictures Germany GmbH, München, war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG hat eine Streichung eines Mediums aus der Liste zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt nach Ansicht des 3er-Gremiums keine Jugendgefährdung mehr vor.

Dabei erreicht die dargestellte Gewalt an einigen Stellen des Filmes nach Ansicht des Gremiums auch unter Berücksichtigung heutiger Bewertungsmaßstäbe durchaus noch eine hohe Intensität. Der Film enthält Szenen, die breit ausgespielte und drastische Gewalt zeigen, wobei die Opfer dem Täter hilflos ausgeliefert sind. Hierbei verweist das Gremium insbesondere auf folgende Szenen:

- Während der Dekan immer wieder von Zombies angegriffen wird, schleicht sich Cain von hinten an und tötet den Zombie, indem er ihm eine Knochensäge in den Rücken drückt, welche an dessen Bauch wieder austritt.
- West enthauptet Dr. Hill mit einer Schaufel, die er ihm mehrfach in den Hals rammt.
- Der untote Dekan zerquetscht den Kopf des Dr. Hill.
- Dan schlägt einem Zombie, der Megan würgt, mit einer Axt den Arm ab

Trotz der enthaltenen Gewalt entfaltet „Re-Animator“ nach Ansicht des Gremiums jedoch insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr, da aus heutiger Sicht für Jugendliche deutlich erkennbar ist, dass immer wieder mit dem Horror-Genre gespielt wird. Diese Anspielungen ziehen sich durch den gesamten Film: Insbesondere wirkt der sprechende Kopf des Dr. Hill so übertrieben und unreal, dass die Handlung des Films insgesamt von Kindern und Jugendlichen als Fiktion eingeordnet werden kann. Auch an anderen Stellen tritt die ironische Zielrichtung offen zutage: Dieses Spiel mit dem Genre des Horrorfilms ist aus heutiger Sicht als der dominierende Aspekt des Films anzusehen.

Inhaltlich vermag der Film damit in der heutigen Zeit keine jugendgefährdende Wirkung mehr zu erzielen. Nach alledem war der Videofilm aus der Liste zu streichen. Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltszenen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.